

Vierte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 12. März 2025

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2025-12)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Juli 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-4), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 20. März 2024 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2024-42), wird wie folgt geändert:

1) § 13 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„³Im Fall des Vorliegens einer Krankheit ist diese unverzüglich durch fachärztliche Atteste oder andere geeignete Nachweise zu belegen.“

b) Satz 4 erhält die folgende Fassung:

„⁴Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in Zweifelsfällen ein Attest des Gesundheitsamtes oder weitere fachärztliche Atteste oder andere geeignete Nachweise verlangen.“

c) Die bisherigen Sätze 4 bis 8 werden an die neue Satznummerierung angepasst.

2) § 28b Abs. 2 Satz 3 erhält die folgende Fassung:

„³Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in Zweifelsfällen ein Attest des Gesundheitsamtes oder weitere fachärztliche Atteste oder andere geeignete Nachweise verlangen.“

3) „Anlage 4: Teilzeitstudium in Bachelor und Masterstudienfächern an der JMU“ (im Folgenden: Anlage 4) wird wie folgt geändert:

a) § 1 Abs. 2 Satz 1 der Anlage 4 erhält die folgende Fassung:

„¹Bachelor- und Masterstudienfächer, welche im Rahmen eines Teilzeitstudiums absolviert werden können, werden durch die JMU in ortsüblicher Weise, insbesondere mittels elektronischer Systeme, bekannt gegeben und aktualisiert.“

b) § 2 Abs. 2 der Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- i) Das Wort „durchgeführt“ wird durch die Worte „dringend empfohlen“ ersetzt.
- ii) Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

c) § 6 der Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- i) In Absatz 1 werden die Worte „pro Studienjahr maximal 35 ECTS-Punkte“ durch die Worte „pro Semester maximal 20 ECTS-Punkte“ ersetzt.
- ii) In Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - (1) Die Worte „in einem Studienjahr“ werden durch die Worte „in einem Semester“ ersetzt.
 - (2) Die Worte „als vier Teilzeitsemester“ werden durch die Worte „als zwei Teilzeitsemester“ ersetzt.

d) § 8 der Anlage 4 erhält die folgende Fassung:

„¹In Teilzeitstudienfächern sind die Grundlagen- und Orientierungsprüfung sowie ggf. die weitere Kontrollprüfung entsprechend den in den FSB des jeweiligen Vollzeit-Studienfachs geltenden Semestergrenzen. ²Dabei sind nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Satz 3 dieser Anlage für jeweils ein Vollzeitsemester zwei Teilzeitsemester anzusetzen. ³Dies gilt insbesondere, sofern in einem Vollzeitstudienfach eine an das jeweilige Fachsemester gebundene Anzahl von ECTS-Punkten kumulativ erreicht werden oder bestimmte Module bestanden sein müssen.“

4) Der „Anhang: Liste der möglichen Teilzeitstudienfächer“ wird ersatzlos gestrichen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1. April 2025 in Kraft.

Würzburg, den
Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli